

Organisationsreglement (OgR)

für die

Burgergemeinde

Höchstetten

Fassung: April 2018

In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
Befugnisse	4
BURGERRAT	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
Ständige Kommissionen	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
PERSONAL	8
DAS SEKRETARIAT	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG	9
ABSTIMMUNGEN.....	10
WAHLEN	11
PROTOKOLLE	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
AUFLAGEZEUGNIS	14
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	15
ANHANG II: BEAMTETE PERSONEN	16
ANHANG III: ENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER, SPESEN.....	17
ANHANG IV: ARCHIVREGELUNG.....	18
ANHANG V INTERNES HANDBUCH FORST	19
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	22
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BÜRGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG.....	23

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. ² des Gemeindeggesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlingsversammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- in der Einwohnergemeinde Höchstetten wohnhaft ist
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Höchstetten besitzt
- mit einem Bürger verheiratet ist

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf

	ausgestaltet ist und – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 8 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 10 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51ff).
Petition	Art. 11 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
Befugnisse	
Wahlen	Art. 12 Die Versammlung wählt: a) den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person) b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates c) das Rechnungsprüfungsorgan d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist e) den Sekretär f) den Finanzverwalter
Sachgeschäfte	Art. 13 ¹ Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) Anpassungen im Handbuch Forst, in der Gemeinwerkordnung und im Anhang IV Entschädigungen, c) das Budget der Erfolgsrechnung d) die Jahresrechnung e) soweit Fr. 5000.00 übersteigend: – neue Ausgaben, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, – Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,

- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Finanzanlagen in Immobilien,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen

- f) Zusicherung des Bürgerrechts
- g) Entscheid über die Ausführung ausserordentliche Werke und Anschaffungen mit einer Kostensumme von über CHF 1'000.00.
- h) Beschlussfassung über die Vergabung der Holzrüstung im Akkord oder in Regie und die Genehmigung des Holzschlages
- i) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem wirtschaftlichen Verband und die Wahl der abzuordnenden Vertreter.
- j) legt zusammen mit dem Budget der Erfolgsrechnung fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.
- k) entscheidet anhand der Jahresrechnung, ob der Holznutzen bar ausbezahlt wird und ob die Losgrösse angepasst werden muss,
- l) entscheidet über die Weiterbelastung oder Aufteilung der Rüstkosten, welche bei der Losholzerstellung entstehen
- m) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten
- n) genehmigt den jährlichen Gemeinwerkeinsatzplan

² Auszahlungen sowie Sterenvergabe darf nur bei Ertragsüberschuss erfolgen. Bei Aufwandüberschuss müssen die Bezüger die Rüstkosten übernehmen.

Erfüllung durch Dritte

Art. 14 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerat.</p> <p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
Abgaben	<p>Art. 19 ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.</p> <p>² Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.</p> <p>³ Das Reglement muss</p> <ul style="list-style-type: none">– den Gegenstand der Abgabe,– die Pflichtigen und– die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.
<i>Burgerrat</i> Burgerrat	<p>Art. 20 ¹ Der Burgerrat besteht mit seinem Präsidenten aus 3 Mitgliedern.</p> <p>² Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>³ Der Burgerrat ist die Aufsichtsbehörde für die Archivregelung (Anhang IV).</p>
Befugnisse	<p>Art. 21 ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p>⁴ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 5000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.</p> <p>⁵ Der Burgerrat bietet das Gemeinwerk auf.</p>
Organisation	<p>Art. 22 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p>

Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 23¹ Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Burgerrates.</p> <p>² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied.</p> <p>³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Burgerrates. Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied an seiner Stelle.</p> <p>⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 24¹ Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– der Rechnungsbetrag unter CHF 500.00 liegt (Unterschrift eines Burgerrates erfolgt bei den Sitzungen, siehe Kompetenzen im Pflichtenheft Finanzverwalter)– die Rechnung ab CHF 500.00 ein Visum (als richtig bescheinigt) eines Burgerrates hat. <p>² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.</p>
Sitzung	<p>Art. 25¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² 2 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 26¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 27¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 28¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 29¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 69.</p>

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz Art. 31 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Ständige Kommissionen

Allgemeines Art. 32 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung Art. 33 Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung Art. 34 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Beamtete Personen Art. 35 ¹ Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Burgerrat erlässt ein Pflichtenheft für den Burgerrat Forst, den Finanzverwalter und den Sekretär. Alle anderen Pflichten sind den Reglementen oder Anhängen zu entnehmen.

³ Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.

⁴ Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Aufzählung des beamteten Personals	Art. 36 Die Versammlung zählt in Anhang II die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Verfügungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.
Privatrechtlich Angestellte	Art. 37 ¹ Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab. ² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.
<i>Das Sekretariat</i>	
Stellung	Art. 38 Der Sekretär des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
Administration	Art. 39 Der Sekretär ist zuständig für a) allgemeine Administration b) Archivverantwortlicher: Aktenablage, Archiv und Aktenvernichtung c) Protokollführung d) Bewirtschaftung von Vorschriften ² Es gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Datenschutzrechtes.
<i>Verantwortlichkeit</i>	
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 40 ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	Art. 41 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
<i>Verfahren der Burgerversammlung</i>	
Einberufung	Art. 42 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 43 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen. ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ³ Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Erheblicherklären von Anträgen	
Allgemeines	Art. 44 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

	<p>³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Fehler	<p>Art. 45 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p>Art. 46 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 47 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 48 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 50 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten <p>das Wort.</p>
<i>Abstimmungen</i>	
Abstimmungen	<p>Art. 51 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und

	<p>– erläutert das Abstimmungsverfahren.</p>
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 52 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	<p>Art. 53 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p>³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 54 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 55 Der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>
Wahlen	
Amtsdauer	<p>Art. 56 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 57 Es besteht keine Amtszeitbeschränkung</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 58 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.</p>
Unvereinbarkeit / Verwandenausschluss	<p>Art. 59 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p>

² Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln Art. 60 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 59 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 61

- a) Der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzähler sowie der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

- ² Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
- Ermittlung Art. 65 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 68.
- Zweiter Wahlgang Art. 66 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Minderheitenschutz Art. 67 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
- Los Art. 68 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
- Protokolle*
- Protokoll Art. 69 Das Protokoll enthält
- Ort und Datum der Versammlung,
 - Name des Präsidenten und des Sekretärs,
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
 - Reihenfolge der Traktanden,
 - Anträge,
 - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
 - Zusammenfassung der Beratung und
 - Unterschrift.
- Genehmigung Art. 70 ¹ Der Sekretär legt das Protokoll bei der nächsten Versammlung vor.
- ² Während der Behandlung Traktandum Protokoll können nötige Anpassungen mit Zustimmung der Versammlung vorgenommen werden.
- ³ Die Burgergemeindeversammlung entscheidet über die Anpassungen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 71 Die Versammlung erlässt die Anhänge I bis V und das interne Handbuch Forst im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 73 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2019 in Kraft.

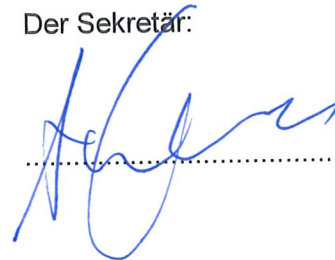
² Es hebt das Organisationsreglement vom 05.12.2003 sowie das Besoldungsregulativ vom 02.05.1987 auf.

Die Versammlung vom 20.11.2018 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

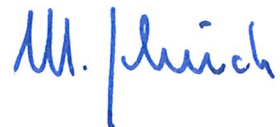

.....

Der Sekretär:


.....

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 17. Jan. 2019



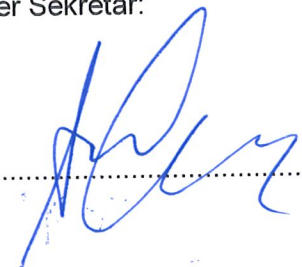
Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 18.10. bis 20.11.2018 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Sekretärin öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 42..... vom 18.10.18 bekannt gegeben.

Ort, Datum

Höchstetten 20.11.18

Der Sekretär:


.....

Anhang I: Ständige Kommissionen

Zur Zeit bestehen keine ständigen Kommissionen

Anhang II: Beamtete Personen

Sekretär

Aufgaben
Pflichtenheft

Beratung des Burgerrates
Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat
Führung des Stimmregisters
Allgemeine Administration
Archivverantwortlicher: Aktenablage, Archiv und Aktenvernichtung
Protokollführung
Bewirtschaftung von Vorschriften

Wahlorgan:

Burgergemeindeversammlung

Übergeordnete Stelle:

Burgerrat

Besoldung:

Sekretär CHF 350.00- 450.00 pro Jahr
Die genaue Entschädigung wird vom Burgerrat festgelegt.

Unterschrift:

Kollektivunterschrift

Finanzverwalter

Aufgaben
Pflichtenheft

Führung des Kassenbuches

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung verfügbarer Budgetkredites in seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 500.00 im Einzelfall, siehe Artikel 24 OrG

Wahlorgan:

Burgergemeindeversammlung

Übergeordnete Stelle:

Burgerrat

Besoldung:

Finanzverwalter CHF 350.00- 450.00 pro Jahr
Die genaue Entschädigung wird vom Burgerrat festgelegt.

Unterschrift:

Kollektivunterschrift

Anhang III: Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Jahresentschädigung
Präsident CHF 165.25
Kassier / Finanzverwalter siehe Anhang II Besoldung

Entschädigungen für besondere Arbeiten
Diese werden im Stundenlohn gemäss Gemeindeansatz entschädigt CHF 27.00/Std
Die Entschädigung wird nur ausbezahlt, wenn der Burgerrat einen entsprechenden Auftrag herausgegeben hat.

Spesen
Tag- und Sitzungsgelder
Mitglieder des Burgerrates, der ständigen Kommissionen sowie Angestellte und beamtete Personen

a) Ganztagesitzung oder Schulungen (ab 5 Stunden) CHF 180.00
b) Halbtagesitzungen oder Schulungen (min. 3 Stunden) CHF 90.00
c) Burgerratssitzungen CHF 10.00
d) Private Infrastruktur wie Telefonate, Computer, Papier usw. CHF 250.00
Sekretär / Finanzverwalter: Pauschal pro Jahr
e) Reisespesen für Bahnreisen Bahnbillette 2. Klasse CHF 0.65/km
oder für Autofahrten
Für Fahrten innerhalb des Gemeindeverbandgebiets Koppigen werden keine Reisespesen ausbezahlt.

g) Verpflegungsspesen
Müssen Mahlzeiten auf eigene Kosten ausserhalb der Wohngemeinde eingenommen werden, gelangen folgende Entschädigungen zur Anwendung
Mittagessen inkl. Getränke CHF 20.00
Abendessen inkl. Getränke CHF 20.00

Für die Änderung der Entschädigungen, Spesen etc. ist die Bürgergemeindeversammlung zuständig.

Anhang IV: Archivregelung

Das Archiv befindet sich im Schrank 1. Stock in den Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Höchstetten. Der Schlüssel befindet sich in der Obhut der Angestellten der Einwohnergemeinde.

Aktenführungsprozess für die Burgergemeinde Höchstetten

Sekretär: Bearbeitende und aktenführende Stelle: Dokumentenmanagement

- Posteingang
- Erstellen von Unterlagen
- Aufbewahrungsfrist nach ArchDV Gemeinden
- Dossierbildung
- Dossiereröffnung: Mappe für Dokumente, jüngstes Papier immer zuoberst.
- Dossierführung: Pflegen, überprüfen
- Weitergabe: abgeschlossenes Dossiers bereinigen,
- Übergabe an Archivverantwortlichen

Archivverantwortlicher

- Übernahme / Sichtung / Beschriftung falls Ablage in Archiv (ArchDV Gemeinde)
- Findmittel
- Bewertung, wo Ablage
- Ausleihe nur nach schriftlicher Voranfrage
- Aktenvernichtung nach abgelaufener Aufbewahrungsfrist gemäss unten aufgeführten Grundlagen
- Erstellung eines Vernichtungsprotokolls

Archivverantwortlicher Sekretär / Sekretärin
Kontrolle erfolgt durch den Burgerrat

Als Grundlagen dienen die Gesetze vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG); BSG 108.1., die Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung (ArchV); BSG 108.111 und die Archiv DV Gemeinden.

Anhang V Internes Handbuch Forst

Allgemeines

Mit Inkrafttreten des KWaG per 1. Januar 1998 wurden die auf bisheriger Forstgesetzgebung erlassenen Waldreglemente öffentlicher Waldeigentümer aufgehoben.

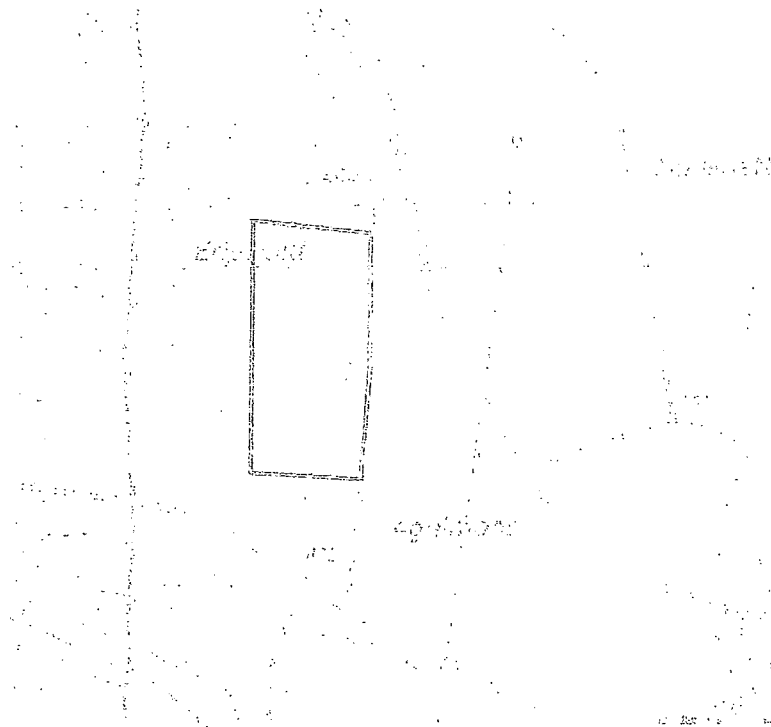
Vorbehalten bleiben dabei die Bestimmungen der Waldgesetzgebung, insbesondere das Kantonale Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997 und die Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997.

Organisation wie Stimmberechtigte, Rechte und Befugnisse sind im OgR und im Nutzungsreglement geregelt und werden im Handbuch Forst nicht mehr aufgeführt.

Begriff	Die Forstkommision bestehend aus Burgerrat Forst ist ein Bestandteil der burgerlichen Gemeindeverwaltung und ist für den Bürgerwald zuständig.
Zweck	Das Handbuch Forst regelt die Abläufe und nötigen Arbeiten und dient als Pflichtenheft für Burgerrat Forst.
Forstrevier	Die Burgergemeinde ist im Forstrevier 606 (Wynigen) und der Waldabteilung Mittelland zugeteilt.
Waldbesitz	Die Burgergemeinde besitzt Wald im Hubel ca. 3.8 ha und ca. 12.4 im Erlewald, davon sind 2.6 ha Totholzinsel.
Holzzeichnung	Für die Holzanzzeichnung ist der zuständige Revierförster verantwortlich. Bei der Holzanzzeichnung sind der Revierförster, Burgerrat Forst und wenn möglich der Holzer dabei. Die Holzanzzeichnung erfolgt vor der Herbstsitzung des Burgerrates.
Hauungs- und Kulturvorschlag: Nachweis	Bei der Herbstsitzung des Burgerrates unterbreitet der Burgerrat Forst im Einvernehmen mit dem zuständigen Revierförster dem Burgerrat einen Hauungs- und Kulturvorschlag für das künftige Wirtschaftsjahr. Der Vorschlag beeinflusst das Budget der Erfolgsrechnung des darauffolgenden Jahres. An der Frühlingssitzung des Burgerrates stellt der Burgerrat Forst eine kleine Übersicht der Ergebnisse des Holzschlages vor. Sobald der Hackholzhaufen für den Wärmeverbund Höchstetten bereit ist, muss dieser schriftlich mit ungefährender Menge der zuständigen Person des Wärmeverbundes mitgeteilt werden. Ebenfalls muss im Schreiben auf die Schonung des Waldes und Wege hingewiesen werden.
Holzsortiment	Alles Holz ist nach den gültigen schweizerischen Holzhandelsgebräuchen zu rüsten, zu sortieren und zu messen. Zur Schonung des Waldes ist das gerüstete Holz an Waldwegen oder an geeigneten Plätzen zu lagern. Für die Lagerung von Hackholz ist ein Platz zu wählen, bei dem genügend Platz für den Hacker und die Abführer ist. Der Burgerrat Forst entscheidet, wo das Holz am besten gelagert werden kann.
Erschliessung	Um eine rationelle Holzabfuhr zu ermöglichen sind die notwendigen Transportanlagen zu erstellen und zu unterhalten. Für den Bau neuer Waldwege ist durch den zuständigen Oberförster

Wegunterhalt	bzw. Revierförster vorgängig ein genereller Wegbauplan auszuarbeiten. Die Kontrolle der Waldwege obliegt dem Burgerrat Forst. Falls Unterhaltsarbeiten nötig werden, muss Burgerrat Forst Rücksprache mit dem Burgerrat nehmen und die nötigen Kosten bekannt geben. Anhand der Zahlen in der Buchhaltung wird entschieden, wann der Wegunterhalt durchgeführt wird.
Forstschutz und Forstpolizei	
Schutz und Erhaltung des Waldes	Siehe KWaG und KWaV.
Abfuhr	Abfuhrtermine werden möglichst dann gemacht, wenn am wenigsten Schaden zu erwarten ist.
Nebennutzung	Zum Bezug von Nebennutzungen wie Forstpflanzen usw. bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis des Burgerrates.
Leseholz	Das Sammeln von Leseholz ist grundsätzlich an allen Werktagen gestattet. In Holzschlägen ist das Sammeln von Leseholz bis zur Beendigung der Arbeiten verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Busse gemäss nebst Schadenersatz bestraft. Der Burgerrat kann Fehlbaren das Holz sammeln auf gestimmte Zeit verbieten.
Holzdiebstähle	Holzdiebstähle werden unverzüglich zur Anzeige gebracht. Der Burgerrat Forst leitet die Anzeige dem Strafrichter weiter.
Totholzinsel: Benötigt immer Zustimmung des Revierförsters oder der Waldabteilung	Bei der Totholzinsel obliegt ein strenges Bewirtschaftungs- und Pflegeverbot. Es ist in der Totholzinsel verboten, Holz ohne Rücksprache des Revierförsters zu fällen oder zu sammeln. Aus Sicherheitsgründen kann der Förster die Bäume anzeichnen, welche die Sicherheit gefährden. Die Bäume müssen nach dem Fällen liegen gelassen werden. Der Vertrag gilt seit 01.03.2010 und dauert 25 Jahre (01.03.2035).

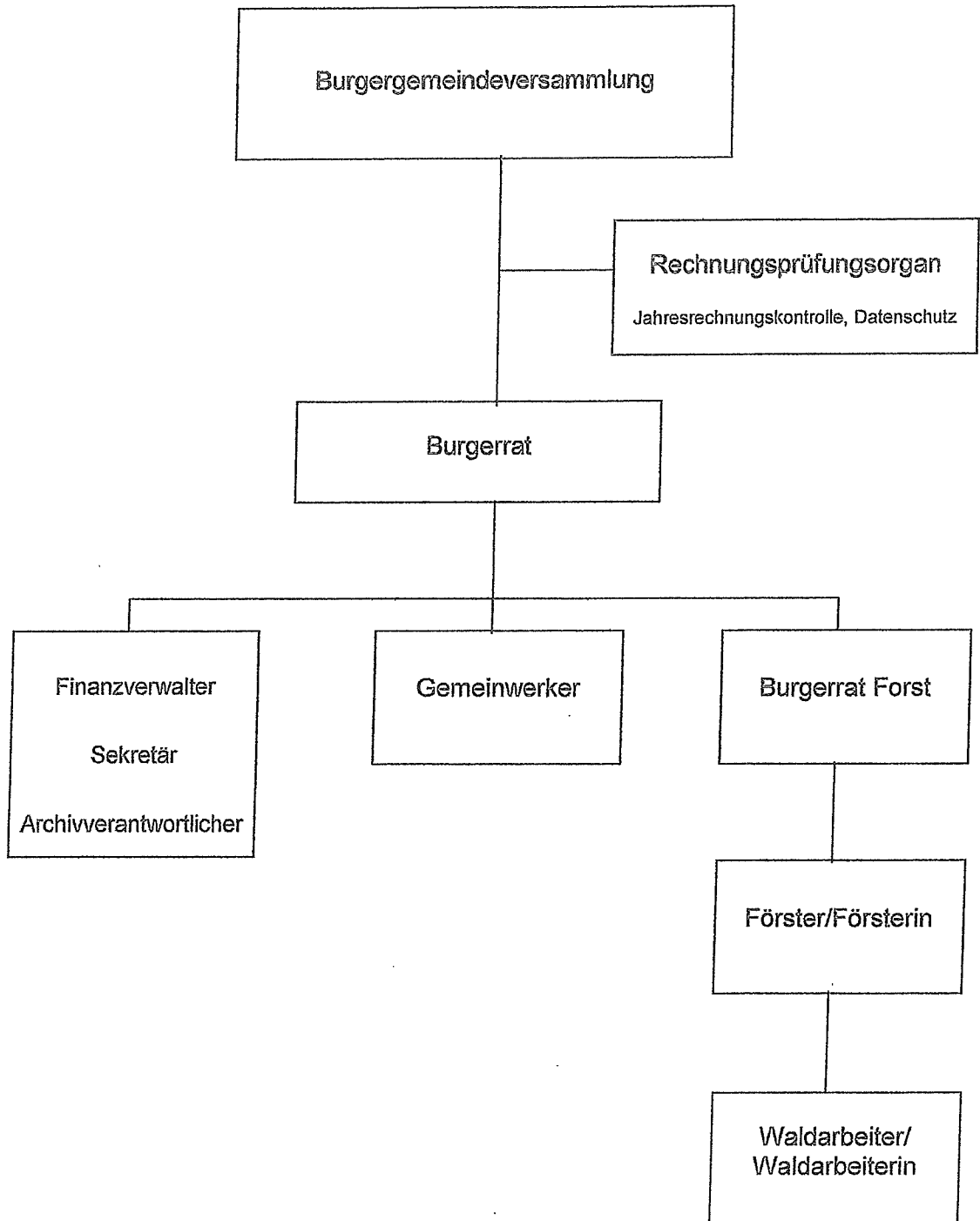
Plan 1:5'000



Plan vom 15. Juli 2009

Nutzungen der Bürger Aufnahme von Nutzungsberechtigten, Abgabe von Losholz	Über die Aufnahme von Nutzungsberechtigten sowie Abgabe von Losholz gelten die Vorschriften des Organisations- und Nutzungsreglementes.
Buchführung und Kassawesen Forstrechnung	Der Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin weist Aufwand und Ertrag in der Erfolgsrechnung entsprechend aus.
Gelderträge	Die aus Holzverkäufen in die Forstkasse fliessenden Gelder werden verwendet: a) zur Bestreitung der Kosten des Holzschlages. b) Spezialfinanzierungsfonds c) bei Ertragsüberschuss zur Ausrichtung von Bargeld anstelle von Losholz d) der verbleibende Rest kann der allgemeinen Verwaltung überwiesen werden.
Bussen	Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Handbuches und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Bussen bis Fr. 1'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen oder Disziplinarvorschriften zu Anwendung kommen.
Inkrafttreten	Das vorstehende Forst Handbuch tritt nach Genehmigung des vorangehenden ORG in Kraft.
Revision Handbuch	Eine Revision dieses Forst Handbuches kann jederzeit von der Burgergemeindeversammlung beschlossen werden.

Beilage 1: Organigramm



Beilage 2: Wichtige Erlasse für Bürgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de&in_Ubrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.